

Satzung

Diakonie 
Kamenz

Diakonisches Werk Kamenz e.V.

Diakonisches Werk Kamenz e.V.
Fichtestraße 8
01917 Kamenz
Tel. (0 35 78) 38 54 -50
Fax (0 35 78) 38 54-25
E-Mail gs@diakonie-kamenz.de
www.diakonie-kamenz.de

Inhaltsverzeichnis

Seite

Präambel	1
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	1
§ 2 Vereinszweck	1
§ 3 Zuordnung zu Kirche und Diakonie	2
§ 4 Gemeinnützigkeit.....	3
§ 5 Mitgliedschaft	3
§ 6 Fördermitglieder	4
§ 7 Ehrenmitglieder	4
§ 8 Organe des Vereins.....	5
§ 9 Mitgliederversammlung	5
§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung	5
§ 11 Verwaltungsrat.....	6
§ 12 Aufgaben des Verwaltungsrats	7
§ 13 Vorstand	8
§ 14 Aufgaben des Vorstands.....	8
§ 15 Vermögensansprüche.....	9
§ 16 Haftungsbeschränkungen.....	9
§ 17 Vermögensanfall.....	9
§ 18 Inkrafttreten	10

Präambel

Der Verein nimmt gemeinsam mit dem Diakonischen Werk Bautzen e.V. diakonische Aufgaben im Kirchenbezirk Bautzen-Kamenz gemäß § 6 des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Diakoniegesetz) wahr. Der Verein arbeitet im Sinne evangelischer Diakonie und ist damit Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche.

Im Gehorsam gegen Gottes Wort und in der Nachfolge Jesu Christi wendet sich die Diakonie Menschen in Bedrängnis zu. Sie bezeugt Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus durch Wort und Tat. Besonders nimmt sie sich der Menschen in leiblicher Not, in seelischer Bedrängnis und in sozial ungerechten Verhältnissen an. Sie ist um das Wohl und das Heil der Menschen bemüht, insbesondere dort, wo Menschen in Not- und Konfliktsituationen geraten sind. Sie gewährt Hilfe und Beratung und richtet ihr Mühen darauf, die Ursachen von Not aufzudecken und zu beheben oder zu lindern. Die Einzigartigkeit eines jeden Menschen als Geschöpf Gottes erfährt in der helfenden Zuwendung Bestärkung, so dass sich Menschen im Rahmen ihrer Möglichkeiten als eigenverantwortlich handelnd erleben. Die Dienste der Diakonie werden deshalb grundsätzlich jedem gewährt, der sie in Anspruch nehmen will, unabhängig von seiner Konfession, Nationalität, Weltanschauung und seinem sozialen Status.

Das Diakonische Werk Kamenz e.V. ist seinem kirchlichen Auftrag verpflichtet. Es stützt sich dabei auf die Kirchgemeinden und deren Glieder und auf das Zusammenwirken der Kirchgemeinden im Kirchenbezirk.

Der Verein orientiert sich am Diakonischen Corporate Governance Kodex.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Diakonisches Werk Kamenz e.V.“, nachfolgend Verein genannt.
- (2) Er hat seinen Sitz in Kamenz und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden unter der Nr. VR 8157 eingetragen.
- (3) Der Verein führt als Zeichen das „Kronenkreuz“.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein ist dem diakonisch-missionarischen Auftrag der Kirche verpflichtet. Er nimmt in zeitgemäßen Formen Aufgaben auf dem Gebiet des Ev.-Luth. Kirchenbezirkes Bautzen-Kamenz und der angrenzenden Kirchenbezirke wahr und will mit Wort und Tat menschlicher Not durch vorbeugende, beratende und helfende Maßnahmen begegnen.

Im Rahmen seines Auftrags fördert der Verein in Zusammenarbeit mit den Kirchgemeinden diakonisch-missionarische Aktivitäten im Kirchenbezirk Bautzen-Kamenz. Er regt die Bildung von Einrichtungen und Arbeitsgebieten an und ist

beratend tätig.

(2) Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Hilfen für Menschen mit Behinderungen,
- Hilfen für Menschen mit Sinnesschädigungen,
- Hilfen für suchtmittelabhängige Menschen,
- Hilfen für Menschen mit chronisch psychischen Belastungen und Krankheiten,
- Hilfen für kranke und pflegebedürftige Menschen,
- Hilfen für Senioren,
- Hilfen für Kinder, Jugendliche und Familien,
- Hilfen für Schwangere, Schwangerschaftskonfliktberatung,
- Hilfen für Wohnungslose,
- Besondere Hilfen im Einzelfall und
- Hospizarbeit.

(3) Zur Verwirklichung des Vereinszweckes unterhält der Verein Einrichtungen und Dienste. Der Verein hat zur Erfüllung seiner Aufgaben auch ehrenamtliche Mitarbeiter zu gewinnen.

(4) Der Verein kann alle Geschäfte eingehen, die der Erreichung oder der Förderung des Vereinszweckes dienen. Hierzu gehören auch die Gründung sowie die Beteiligung an neuen Einrichtungen oder deren Übernahme und die Schließung von Einrichtungen nach Beschlussfassung des Verwaltungsrates. Der Verein kann durch Beschluss des Verwaltungsrates auch seine Aufgaben erweitern oder beschränken.

(5) Über die Beteiligung an anderen oder die Gründung neuer Körperschaften zur Erfüllung oder zur Unterstützung diakonischer Aufgaben und des Vereinszweckes entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes der Verwaltungsrat. Es muss in diesen Fällen sichergestellt sein, dass der Verein durch den Verwaltungsrat die für die Erfüllung des Vereinszweckes erforderlichen Aufsichts- und Kontrollrechte ausüben kann.

§ 3 Zuordnung zu Kirche und Diakonie

(1) Der Verein verfolgt die in § 2 festgelegten Aufgaben im Sinne evangelischer Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Kirche in Ausübung christlicher Nächstenliebe. Das Evangelium von Jesus Christus und die in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens geltenden Bekenntnisschriften und Ordnungen sind Grundlage der Arbeit des Vereins.

(2) Der Verein ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens e.V. und damit der Diakonie Deutschland Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.

(3) Das Mitarbeitervertretungsrecht sowie die Grundsätze des landeskirchlichen Rechts zur Regelung der privatrechtlichen Dienstverhältnisse gelten unmittelbar für den Verein. Die Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie Deutschland Fassung Sachsen gelten für die angestellten Mitarbeiter des Vereins unmittelbar.

- (4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates müssen mehrheitlich einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und im Übrigen einer Kirche, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen im Freistaat Sachsen (ACK) ist, angehören. Die Mitglieder des Vorstandes und die leitenden Mitarbeiter in den Einrichtungen sollen Mitglieder in einer Gliedkirche der EKD sein, andernfalls müssen sie einer christlichen Kirche, die Mitglied der ACK ist, angehören. Für alle weiteren Mitarbeiter des Vereins gilt die Richtlinie des Rates der EKD über die Anforderungen der privatrechtlich beruflichen Mitarbeit vom 4. Juli 2005.
- (5) Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie den Zielen des Vereins zustimmen und sich für deren Verwirklichung einsetzen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden, die gewillt sind, den Zweck des Vereins zu fördern und die kirchliche Grundlage seiner Arbeit zu wahren.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet auf schriftlichen Antrag der Verwaltungsrat. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- (3) Ev.-Luth. Kirchgemeinden und Kirchspiele des Kirchenbezirkes erwerben die Mitgliedschaft mit Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung an den Verwaltungsrat, ohne dass es einer Beschlussfassung bedarf.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Der Jahresmindestbeitrag für neue Mitglieder beträgt 15,00 €.
- (5) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Verwaltungsrates aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (6) Juristische Personen gemäß Absatz 3 können nur mit Zustimmung des Diakonischen Werkes der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens e.V. ausgeschlossen werden.
- (7) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds. Der Austritt kann nur zum Jahresende mit einer Frist von 3 Monaten erklärt werden.
- (8) Vereinsmitglieder sowie Mitglieder von Vereinsorganen sind auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder aus ihren Ämtern zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihrem Wesen oder ihrer Bezeichnung nach vertraulich oder für den Verein von wirtschaftlicher Bedeutung sind.

§ 6 Fördermitglieder

- (1) Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden, die gewillt sind, den Zweck des Vereins ausschließlich materiell zu fördern.
- (2) Die Fördermitglieder verpflichten sich, den Verein mit Geld-, Sach- oder Dienstleistungen zu unterstützen.
- (3) Die Fördermitglieder unterliegen nicht den sonstigen Pflichten der Mitglieder gem. § 5. Sie haben das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung mit dem Recht zur Wortmeldung ohne Stimmrecht.
- (4) Hinsichtlich der Aufnahme, des Austritts und des Ausschlusses gilt § 5 entsprechend.

§ 7 Ehrenmitglieder

- (1) Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise um die Arbeit und das Wirken des Vereins verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Verwaltungsrates zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Beschlüsse hierüber erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Ehrenmitglieder unterliegen nicht den Pflichten der Mitglieder gemäß § 5 und der Fördermitglieder gemäß § 6. Sie haben Teilnahme- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Ein Beschluss über die Begründung der Ehrenmitgliedschaft wird erst wirksam, wenn der Betreffende schriftlich seine Zustimmung erklärt hat. Die Ehrenmitgliedschaft kann nur für Persönlichkeiten begründet werden, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Verwaltungsrat,
- c) der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates, unter dessen Leitung sie stattfindet, mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes durch schriftliche Einladung einberufen. Die Mitgliederversammlung ist außerdem unverzüglich vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates einzuberufen, wenn mindestens 10% der Mitglieder des Vereins oder der Vorstand dies unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes gegenüber dem Verwaltungsrat verlangen.
- (2) Bei Verhinderung wird der Vorsitzende durch den stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch das dienstälteste Mitglied des Verwaltungsrates vertreten.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, mit Ausnahme der Fördermitglieder. Juristische Personen werden durch einen jeweils in die Mitgliederversammlung entsandten Bevollmächtigten vertreten.
- (4) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Verwaltungsrat eingereicht werden. Über die Zulassung von später eingereichten Anträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht der Verwaltungsrat oder der Vorstand zuständig ist, insbesondere über:
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Verwaltungsrates,
 - b) die Entlastung des Verwaltungsrates,
 - c) die Bestellung und Abberufung der zu wählenden Mitglieder des Verwaltungsrates,
 - d) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - e) Satzungsänderungen,
 - f) die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden immer beschlussfähig, wenn eine ordnungsgemäße Ladung erfolgt ist.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen

gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Bei gleichzeitiger Wahl mehrerer Personen sind diejenigen gewählt, die in der jeweiligen Reihenfolge die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen.

- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Satzungsänderungen, die die diakonische Ausrichtung der Arbeit, die Zugehörigkeit zum Diakonischen Werk, die Steuerbegünstigung oder Vermögensfall betreffen, erfordern eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder. In diesen Fällen ist vor der Beschlussfassung das Diakonische Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens e.V. gemäß dessen Satzung zu hören. Sonstige Satzungsänderungen sind dem Diakonischen Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens e.V. anzuzeigen.
- (5) Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von 3/4 aller Mitglieder.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem schriftlichen Protokoll niedergelegt, das vom Versammlungsleiter unterschrieben wird. Das Protokoll ist in der nächstfolgenden Sitzung des Verwaltungsrates zu genehmigen.

§ 11 Verwaltungsrat

- (1) Der Verein hat einen Verwaltungsrat, der aus bis zu 11 Mitgliedern besteht, die nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Verein stehen dürfen. Der Verwaltungsrat des Vereins setzt sich aus geborenen, gewählten, delegierten und berufenen Mitgliedern wie folgt zusammen:
 - a) der Superintendent des Kirchenbezirks Bautzen-Kamenz ist geborenes Mitglied. Er hat die Möglichkeit, seine Mitgliedschaft an seinen Stellvertreter zu übertragen.
 - b) vier Mitglieder, die in geheimer Wahl von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
 - c) als delegierte Mitglieder:
 - ein Laienmitglied der Kirchenbezirkssynode,
 - ein Vertreter der im Kirchenbezirk vorhandenen Pfarrer- und Mitarbeiterkonvente,
 - d) bis zu vier weitere Mitglieder, die vom Verwaltungsrat berufen werden.
- (2) Der Verwaltungsrat wählt in seiner ersten konstituierenden Sitzung für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen einer Gliedkirche der EKD angehören. Im Übrigen gilt § 3 Abs. 4 Satz 1.
- (3) Die zu wählenden Mitglieder werden für fünf Jahre bestellt. Die Amtszeit der berufenen Mitglieder richtet sich nach der Amtszeit der zu wählenden Mitglieder. Für den Fall, dass ein zu wählendes Mitglied aus dem Verwaltungsrat ausscheidet, wählt die Mitgliederversammlung auf ihrer nächstfolgenden Sitzung nach. Für den Fall, dass ein entsandtes Mitglied ausscheidet, wird von der entsendenden Stelle ein Ersatzmitglied bestimmt. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied des Verwaltungsrates

in ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis innerhalb des Vereins eintritt. Die Mitglieder des Verwaltungsrates bleiben solange im Amt, bis sich ein neuer Verwaltungsrat konstituiert hat.

- (4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates müssen persönlich und fachlich bereit und fähig sein, ihre Tätigkeit im Sinne evangelischer Diakonie sowie im Sinne unternehmerischer Erfordernisse wahrzunehmen und die Arbeit des Vereins zu unterstützen.
- (5) Der Verwaltungsrat wird vom Vorsitzenden, unter dessen Leitung er stattfindet, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens viermal im Jahr einberufen. Der Vorstand ist einzuladen und nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Bei Bedarf können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit beratender Stimme hinzugezogen werden.
- (6) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (7) Über die Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Dem Vorstand ist unverzüglich ein Protokoll zuzuleiten.

§ 12 Aufgaben des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat berät und begleitet den Vorstand bei seiner Arbeit, sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Er ist gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung der satzungsrechtlichen und gesetzlichen Vorgaben weisungsberechtigt.
- (2) Dem Verwaltungsrat obliegen die ihm durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben:
 - a) Berufung des Vorstandes und Abberufung bei Vorliegen eines sachlichen Grundes,
 - b) Überwachung der diakonischen und missionarischen Legitimität aller Dienste;
 - c) Genehmigung des vom Vorstand aufzustellenden Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr,
 - d) Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers als Abschlussprüfer,
 - e) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung eines Jahresergebnisses,
 - f) Entlastung des Vorstandes,
 - g) Einwilligung zum Erwerb, zur Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, zur Aufnahme von Darlehen und zur Übernahme von Bürgschaften und sonstigen Sicherheiten,
 - h) Beschlussfassung über die Gründung oder Auflösung von oder die Beteiligung an juristischen Personen, über die Veräußerung von Beteiligungen daran und die Entsendung von Vertretern des Vereins in deren Organe,
 - i) Beschlussfassung über die Errichtung und Schließung von Einrichtungen,
 - j) Beschlussfassung über die Übernahme oder Übertragung von diakonischen Einrichtungen,

- k) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern des Vereins,
 - l) Genehmigung einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
 - m) Zustimmung über die Einstellung leitender Mitarbeiter.
- (3) Beim Vollzug der Aufgaben nach Absatz 2 Buchstabe a vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrates, im Verhinderungsfall seine Stellvertretung, den Verein.
- (4) Der Verwaltungsrat kann zur Vorbereitung und Durchführung besonderer Aufgaben Ausschüsse bilden und das Verfahren für deren Arbeitsweise bestimmen.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, höchstens drei Personen, die durch den Verwaltungsrat berufen werden. Die Mitglieder des Vorstandes sind im Verein angestellt und entgeltlich tätig. Der Verwaltungsrat wählt den Geschäftsführenden Vorstand.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf unbestimmte Zeit berufen.
- (3) Der Vorstand soll seine Beschlüsse einvernehmlich fassen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Kann das Einvernehmen nicht hergestellt werden, ist der Vorsitzende des Verwaltungsrates einzubeziehen und dessen Votum bei der erneuten Beschlussfassung zu berücksichtigen. Kann das Einvernehmen erneut nicht hergestellt werden, gilt der Antrag als abgelehnt. Zu den Sitzungen des Vorstandes können Mitarbeiter oder Dritte mit beratender Stimme hinzugezogen werden. Beschlüsse des Vorstandes werden bei Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes gefasst. Über die Sitzungen des Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 14 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins entsprechend Satzung sowie den Beschlüssen von Verwaltungsrat und Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung sind die Vorstandsmitglieder jeweils einzeln berechtigt. Der Vorstand ist berechtigt, Dritte mit der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins in bestimmten Angelegenheiten zu bevollmächtigen. Er kann, nach vorheriger Zustimmung des Verwaltungsrates, auch einen besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen.
- (3) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter. Leitende Mitarbeiter werden nach Zustimmung des Verwaltungsrates eingestellt.
- (4) Der Vorstand ist dem Verwaltungsrat gegenüber uneingeschränkt berichtspflichtig. Er hat den Verwaltungsrat zu den Sitzungen des Verwaltungsrats über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Einrichtung von wesentlicher Bedeutung sind, Bericht zu erstatten und entscheidungsnotwendige Unterlagen vorzulegen. Dem

Vorsitzenden des Verwaltungsrates ist unverzüglich ein Protokoll der Sitzung des Vorstandes zu übermitteln.

- (5) Im Fall der Beteiligung an anderen oder der Gründung neuer juristischer Personen gewährleistet der Vorstand das Einhalten der Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 5.
- (6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Verwaltungsrat gemäß § 12 zu genehmigen ist, und regelt darin die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsrat.

§ 15 Vermögensansprüche

- (1) Die Mitglieder des Vereins, des Verwaltungsrates sowie des Vorstands haben keinerlei Anspruch auf den Ertrag des Vereinsvermögens. Ehrenamtlich in den Vereinsorganen Tätige haben Anspruch auf den Ersatz ihrer nachgewiesenen, notwendigen Auslagen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig; sie erhalten Ersatz von gegebenenfalls entstehenden angemessenen Auslagen. Auf Beschluss des Vorstands kann der Verein den Verwaltungsratsmitgliedern für ihre Verwaltungsratsstätigkeit eine Vergütung bis zur Höhe dessen bezahlen, was nach den Regelungen des Steuerrechts steuerfrei ist.
- (2) Ansprüche auf besondere Vergütung auf Grund besonderer Vereinbarungen bleiben unberührt.

§ 16 Haftungsbeschränkungen

- (1) Die Haftung der Mitglieder der Organe des Vereins beschränkt sich auf das Vorliegen von Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Verein stellt die Organmitglieder im Übrigen von Ansprüchen Dritter im Innenverhältnis frei. Die Mitglieder des Verwaltungsrates und des Vorstandes sind für ihre Tätigkeit im Rahmen ihrer Organmitgliedschaft durch den Verein angemessen zu versichern.

§ 17 Vermögensanfall

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der Verbindlichkeiten an das Diakonische Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens e.V., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke, möglichst im Sinne der bisherigen Vereinsaufgaben, zu verwenden hat. Sofern das Diakonische Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens e.V. nicht mehr besteht, fällt das gesamte Vermögen an die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens.
- (2) Soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Geschäftsführende Vorstand und ein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 18 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung wurde am 06.11.2021 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und ist eine Neufassung der Satzung vom 08.11.2014. Sie tritt nach Eintragung in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Kraft. Im Innenverhältnis ist die Satzung bereits mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 06.11.2021 wirksam.

Kamenz, den 6. November 2021